



Überblick

Holznagel

Die Klausur im Strafrecht

Die wichtigsten Aufbauschemata

- aus dem Allgemeinen Teil
- zu den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten

mit umfangreichen Erläuterungen

3. Auflage **2023**

Alpmann Schmidt



Inhaltsverzeichnis

Die Klausur im Strafrecht	1
1. Teil: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte	3
A. Tötungsdelikte	3
I. Totschlag, § 212 Abs. 1	3
II. Mord, § 211	3
III. Tötung auf Verlangen, § 216 Abs. 1	5
IV. Aussetzung, § 221 Abs. 1	5
V. Fahrlässige Tötung, § 222	6
B. Körperverletzungsdelikte	6
I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1	6
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1	7
III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1	8
IV. Wissentliche oder absichtliche schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 2	8
V. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1	9
VI. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	9
VII. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 Abs. 1	9
2. Teil: Allgemeiner Teil	10
A. Ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils	10
I. Verursachung eines Erfolgs	10
II. Objektive Zurechnung des Handlungserfolgs	11
III. Vorsatz	14
IV. Fahrlässigkeit	17
V. Rechtswidrigkeit	18
VI. Schuld	24
B. Modifizierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils	26
I. Versuch	26
II. Begehen durch Unterlassen	28
III. Beteiligung mehrerer Personen an einer Vorsatztat, §§ 25 ff.	31
C. Zusammentreffen verschiedener Modifikationen	36
I. Versuch und Unterlassen	36
II. Versuch und mittelbare Täterschaft	37
III. Versuch und Mittäterschaft	38
IV. Versuch und Anstiftung	39
V. Versuch und Beihilfe	40
VI. Beteiligung beim Unterlassungsdelikt	40
D. Konkurrenzen	41
I. Handlungseinheit	42
II. Handlungsmehrheit	42
III. Gesetzeskonkurrenz	42

Dr. Holznagel, Sascha

Die Klausur im Strafrecht

3. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-858-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

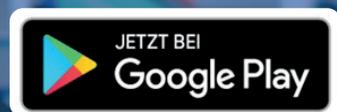
Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.



Skripten, RÜ, Kursunterlagen
und noch mehr *ab jetzt* in der

Scan me



Alles für Euren Erfolg!

Die kompetente Begleitung fürs
Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2

Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren
1. Examen



Klausuren
2. Examen



RÜ
Rechtsprechungsübersicht



RÜ2
Ihr Plus fürs 2. Examen

Folgt uns
auf Instagram



Alpman Schmidt



zum Shop

ISBN: 978-3-86752-858-0



9 783867 528580

€ 7,00

Inhaltsverzeichnis

Die Klausur im Strafrecht	1
1. Teil: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte	3
A. Tötungsdelikte	3
I. Totschlag, § 212 Abs. 1	3
II. Mord, § 211	3
III. Tötung auf Verlangen, § 216 Abs. 1	5
IV. Aussetzung, § 221 Abs. 1	5
V. Fahrlässige Tötung, § 222	6
B. Körperverletzungsdelikte	6
I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1	6
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 Abs. 1	7
III. Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1	8
IV. Wissentliche oder absichtliche schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 2	8
V. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 Abs. 1	9
VI. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	9
VII. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 Abs. 1	9
2. Teil: Allgemeiner Teil	10
A. Ergänzende oder konkretisierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils	10
I. Verursachung eines Erfolgs	10
II. Objektive Zurechnung des Handlungserfolgs	11
III. Vorsatz	14
IV. Fahrlässigkeit	17
V. Rechtswidrigkeit	18
VI. Schuld	24
B. Modifizierende Regelungen zu Straftatbeständen des Besonderen Teils	26
I. Versuch	26
II. Begehen durch Unterlassen	28
III. Beteiligung mehrerer Personen an einer Vorsatztat, §§ 25 ff.	31
C. Zusammentreffen verschiedener Modifikationen	36
I. Versuch und Unterlassen	36
II. Versuch und mittelbare Täterschaft	37
III. Versuch und Mittäterschaft	38
IV. Versuch und Anstiftung	39
V. Versuch und Beihilfe	40
VI. Beteiligung beim Unterlassungsdelikt	40
D. Konkurrenzen	41
I. Handlungseinheit	42
II. Handlungsmehrheit	42
III. Gesetzeskonkurrenz	42

Dr. Holznagel, Sascha

Die Klausur im Strafrecht

3. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-858-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.

Die Klausur im Strafrecht

In strafrechtlichen Klausuren wird nach der Strafbarkeit von Personen gefragt. Dafür sind die Voraussetzungen eines oder mehrerer Straftatbestände, ergänzt durch Vorschriften des Allgemeinen Teils zu prüfen. Die Rechtsfolge, also Art und Höhe der Strafe, spielt in Klausuren im ersten Examen keine Rolle.

Beispiel: Der Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1) lautet: „Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt ...“ Nicht zu erörtern ist die Rechtsfolge „... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Das Erfordernis vorsätzlichen Handelns ergibt sich aber noch nicht aus § 223 Abs. 1, sondern aus der allgemeinen Regelung in § 15.

Dieser Überblick behandelt im 1. Teil prüfungsrelevante Tatbestände aus dem Bereich der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Tatbestandsübergreifende Grundsätze und Tatbestandsmodifizierungen durch den Allgemeinen Teil werden im 2. Teil dargestellt.

Jede Prüfung eines Straftatbestandes beginnt mit einem **Obersatz**. In diesem werden die Person des Täters, die Norm und die Bezeichnung des Straftatbestandes sowie das tatsächliche Verhalten, durch das der Täter den Straftatbestand verwirklicht haben könnte, mitgeteilt.

Beispiel: Ein Obersatz zur Prüfung einer Körperverletzung könnte lauten: „T könnte sich wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er O schlug.“

Anschließend werden die einzelnen Voraussetzungen des Straftatbestandes (die Tatbestandsmerkmale) geprüft. Sie ergeben sich zunächst aus der jeweiligen Norm des Besonderen Teils des StGB und aus ergänzenden oder konkretisierenden Regelungen des Allgemeinen Teils (z.B. der Vorsatz aus § 15). Der Allgemeine Teil kann auch die in den Straftatbeständen des Besonderen Teils genannten Voraussetzungen modifizieren. In solchen Fällen ist dies schon im Obersatz deutlich zu machen.

Beispiel: Für eine Strafbarkeit wegen versuchter Körperverletzung muss der Täter das Opfer nicht körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Es reicht aus, wenn er dies versucht hat. Der Obersatz einer versuchten Körperverletzung könnte also lauten: „T könnte sich einer versuchten Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1 und 2, 22, 23 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er nach O schlug.“

Bei der Prüfung von Tatbestandsmerkmalen sollten diese so bezeichnet werden, wie sie im Gesetz stehen. Ist ein Tatbestandsmerkmal unproblematisch erfüllt, reicht es aus, dies unter Bezugnahme auf den Sachverhalt in einem Satz festzustellen. Auch kann es sich anbieten, unproblematisch gegebene Tatbestandsmerkmale mit anderen zusammen zu prüfen.

Beispiel: Im Rahmen einer Prüfung des § 212 Abs. 1 könnte man schreiben: „T hat O, einen Menschen, getötet, indem er ihn erstochen hat.“

Nur wenn man den Sachverhalt nicht ohne Weiteres unter das gesetzliche Merkmal subsumieren kann, muss das Merkmal näher erläutert werden. Dann ist es jedoch überflüssig, sein gesamtes Wissen zum Tatbestandsmerkmal darzustellen. Relevant sind nur Erläuterungen, die deutlich machen, warum der Sachverhalt unter das gesetzliche Merkmal zu subsumieren ist. Die Prüfung erfolgt dann in vier Schritten im Gutachtenstil: Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis.

Beispiel: Geht es um die Tötung des ungeborenen Kindes O, dessen Mutter bereits in den Geburtswehen lag, könnte das Merkmal „Mensch“ im Rahmen des § 212 Abs. 1 wie folgt geprüft werden: „Bei O müsste es sich um einen Menschen im strafrechtlichen Sinne gehandelt haben. Aus der Existenz des § 218 Abs. 1, der die Leibesfrucht schützt, folgt, dass der strafrechtliche Schutz als „Mensch“ erst beginnt, wenn das Tatopfer keine Leibesfrucht mehr ist. Dieser rechtliche Übergang wird in dem Beginn der Geburt

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Es ist in der Klausur nicht erforderlich, für jeden dieser Punkte Überschriften zu bilden. Auch können z.B. Rechtswidrigkeit und Schuld zusammengefasst werden, wenn diese Punkte unproblematisch sind.

Am Anfang des Studiums kann es allerdings erforderlich sein, auch unproblematische Merkmale ausführlicher darzustellen, um zu zeigen, dass man den Gutachtenstil anwenden kann. Typisch hierfür ist die Prüfung der Kausalität und objektiven Zurechnung.

bzw. genauer in dem Beginn der Wehen zur Eröffnung des Gebärmuttermundes gesehen. Als O starb, war dessen Geburt zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch hatten bei der Mutter bereits die Eröffnungswehen begonnen. O war daher nach den Eröffnungswehen bis zu seinem Tod ein Mensch.“

Die Definition, dass ein Mensch vor seiner Geburt ab Beginn der Eröffnungswehen als solcher anzusehen ist, ist in diesem Fall relevant, um den Sachverhalt unter das gesetzliche Merkmal „Mensch“ zu subsumieren. In den allermeisten anderen Fällen ist sie jedoch irrelevant und daher nicht zu erwähnen. Ebenso müsste in diesem Fall nicht ausgeführt werden, was Menschen überhaupt von anderen Lebewesen unterscheidet oder ab wann ein Kind, das per Kaiserschnitt zur Welt kommt, als Mensch im Sinne der Tötungsdelikte anzusehen ist.

Verwirklicht ein Täter mehrere Straftatbestände oder einen Straftatbestand mehrfach, macht er sich nicht automatisch wegen aller verwirklichten Straftatbestände strafbar. Es kann vielmehr sein, dass einige Straftatbestände hinter andere Straftatbestände „im Wege der Gesetzeskonkurrenz“ zurücktreten. Welche Regeln für das **Konkurrenzverhältnis** gelten und wie sie im Rahmen eines Gutachtens berücksichtigt werden, wird am Ende des 2. Teils dargestellt.

Dieser Überblick dient als Einstieg in das Strafrecht und die strafrechtliche Klausurbearbeitung am Anfang des Studiums. Als weiterführende Literatur in den Folgesemestern bieten sich die AS-Skripte Basiswissen Strafrecht AT und Strafrecht BT an. Auf Examensniveau bewegen sich die vier AS-Skripte zum Allgemeinen und Besonderen Teil des StGB. Prüfungsschemata finden Sie im Skript Aufbauschemata Strafrecht/StPO. Über aktuelle Rechtsprechung informiert Sie die monatlich erscheinende Ausbildungszeitschrift RÜ, die neue Entscheidungen aus allen Rechtsgebieten klausurmäßig aufbereitet.

1. Teil: Tötungs- und Körperverletzungsdelikte

Grundlage jeder strafrechtlichen Prüfung ist der **dreistufige Aufbau** mit den Gliederungsebenen **Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld**, der – soweit erforderlich – durch weitere Prüfungspunkte ergänzt wird. Der Tatbestand besteht bei den Vorsatzdelikten aus den Unterpunkten objektiver und subjektiver Tatbestand. Im objektiven Tatbestand werden die äußeren Umstände der Tat (z.B. der Tod eines anderen Menschen), im subjektiven Tatbestand der Vorsatz und weitere besondere subjektive Merkmale des Täters geprüft (z.B. niedrige Beweggründe). Manche Tatbestandsmerkmale enthalten sowohl objektive als auch subjektive Umstände. Sie werden dann dem objektiven Tatbestand zugeordnet (z.B. verlangt die Heimtücke objektiv das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit und subjektiv ein Ausnutzungsbewusstsein).

Ergänzend gelten für tatbestandsübergreifende Merkmale wie Kausalität, objektive Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie die übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen wie Rechtswidrigkeit und Schuld jeweils die allgemeinen Ausführungen des 2. Teils.

A. Tötungsdelikte

I. Totschlag, § 212 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatopfer muss ein **Mensch** sein. Ein Mensch ist jede natürliche Person vom Beginn des Geburtsaktes (insbesondere dem Einsetzen der Eröffnungswehen) bis zur irreversiblen Beendigung aller Hirnfunktionen.

Beim Totschlag hat der Satzteil „ohne Mörder zu sein“ keine Bedeutung und wird nicht geprüft.

bb) Der Täter muss das Opfer **töten**. Einen Menschen tötet, wer den Tod in objektiv zurechenbarer Weise durch eine Handlung verursacht.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss gemäß § 15 vorsätzlich handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Minder schwerer Fall, § 213 Hs. 1

Das Tatopfer muss den Täter oder einen Angehörigen (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) des Täters **misshandelt** oder **schwer beleidigt** haben. Dadurch muss der Täter ohne eigene Schuld **zum Zorn gereizt** und **auf der Stelle zur Tat hingegrissen** worden sein.

Fragen der Strafzumessung sind regelmäßig in den Klausuren und im ersten Staatsexamen nicht zu prüfen. Allerdings sind benannte minder schwere Fälle (so z.B. § 213 Hs. 1) oder benannte besonders schwere Fälle (z.B. § 243 Abs. 1 S. 2) nach der Schuld zu erörtern, wenn Anlass dafür besteht.

II. Mord, § 211

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der Täter muss **einen Menschen töten**. Insoweit gilt dasselbe wie beim Totschlag.

bb) Zusätzlich muss er mindestens ein Mordmerkmal verwirklichen. Im objektiven Tatbestand ist eine **heimtückische, grausame** und eine Tötung **mit gemeingefährlichen Mitteln** zu prüfen.

(1) Eine **heimtückische** Tötung ist das wichtigste Merkmal und setzt voraus, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst in feindlicher Willensrichtung ausnutzt. Das Opfer ist arglos, wenn es bei Beginn der Tötung nicht mit einem erheblichen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit rechnet. Infolgedessen muss es wehrlos oder jedenfalls in seiner Verteidigungsfähigkeit stark eingeschränkt sein. Der Täter nutzt diese Situation bewusst aus, wenn er die Arglosigkeit und ihre Bedeutung für die Wehrlosigkeit erkennt. Einer heimtückischen Tötung kann die feindliche Willensrichtung nach neuer Rspr. grundsätzlich nur dann fehlen, wenn sie dem ausdrücklichen Willen des Getöteten entspricht oder mit dem mutmaßlichen Willen des zu einer autonomen Entscheidung nicht fähigen Opfers geschieht.

In der Literatur werden im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe beim Mord weitere Voraussetzungen gestellt. Die einen verlangen, dass der Täter die Arglosigkeit beim Opfer hervorruft, also Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dieses dann missbraucht. Dann handele es sich nicht nur um eine heimliche, sondern auch um eine tückische Tötung. Andere wollen die Heimtücke bei einer nachvollziehbaren Motivation des Täters ausscheiden lassen und verlangen daher eine besondere Verwerflichkeit der Tat. Die Rspr. lehnt solche Einschränkungen ab und wendet die sog. Rechtsfolgenlösung an.

(2) **Grausam** handelt, wer dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

(3) **Gemeingefährlich** sind **Mittel**, deren Verwendung im konkreten Fall eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Menschen mit sich bringt.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Der Täter muss **vorsätzlich** handeln, § 15.

bb) Zusätzlich sind im subjektiven Tatbestand Mordmerkmale zu prüfen, die Motive des Täters beschreiben. Es muss sich jeweils nicht um das einzige, aber um das „bewusstseinsdominante“ Motiv handeln.

(1) Aus **Mordlust** tötet, wer durch die Freude an der Tötung selbst motiviert wird.

(2) Zur **Befriedigung des Geschlechtstriebes** tötet, wer geschlechtliche Befriedigung in der Tötung sucht oder wer den Tod des Opfers zu diesem Zweck anstrebt oder billigend in Kauf nimmt. Es genügt nicht, dass der Täter tötet, um sodann ungestört mit einer anderen Person sexuell verkehren zu können.

(3) Aus **Habgier** tötet der Täter bei einem noch über die Gewinnsucht hinaus gesteigerten abstoßenden Gewinnstreben um jeden Preis, selbst um den Preis eines Menschenlebens. Dies ist auch der Fall, wenn der Täter die Durchsetzung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs abwenden will.

(4) Der Täter begeht die Tat, **um eine andere Straftat zu ermöglichen**, wenn es ihm gerade darauf ankommt, die Begehung einer weiteren Straftat zumindest zu erleichtern. Diese weitere Tat kann mit der Tötungshandlung zusammenfallen, wenn für ihre Verwirklichung noch weitere Handlungen erforderlich sind.

(5) Er handelt, **um eine andere Straftat zu verdecken**, wenn sein Wille darauf gerichtet ist, das Bekanntwerden oder die Verstärkung eines Verdachts durch das Tatopfer oder einen Dritten wegen einer nach der Vorstellung des Täters von ihm oder einem anderen begangenen rechtswidrigen Straftat zu verhindern. Es genügt, dass der Täter seine Verantwortlichkeit verheimlichen will, auch wenn die Tat an sich schon bekannt ist.

Beispiel: T erschießt einen Zeugen, der ihn nach einem Fahndungsauftrag der Polizei identifizieren will.

Sowohl bei den Merkmalen der 3. Gruppe (Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht) als auch bei den ersten drei Merkmalen der ersten Gruppe (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier) handelt es sich um spezielle Fälle der niedrigen Beweggründe.

(6) Sonst niedrige Beweggründe liegen vor, wenn die Motive der Tötung nach allgemeiner sittlicher Auffassung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. Stets ist eine besondere verachtenswerte Motivation erforderlich, die bei Zorn oder Hass fehlen kann, wenn die Beweggründe des Täters noch irgendwie nachvollziehbar sind.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Strafmilderung, § 49 Abs. 1 Nr. 1

Bei heimtückischen Tötungen ist nach der Rspr. ausnahmsweise der Strafraum nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 zu mildern, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die lebenslange Freiheitsstrafe unverhältnismäßig erscheint.

III. Tötung auf Verlangen, § 216 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der Täter muss eine **Tötung** begehen, also einen Menschen töten. Insofern gilt dasselbe wie beim Totschlag.

bb) Hierzu muss er **durch das Verlangen des Getöteten bestimmt** worden sein. Der Tatentschluss muss also maßgeblich auf dem Verlangen beruhen, so dass bei einem anderen handlungsleitenden Motiv § 216 Abs. 1 ausscheidet.

cc) Das Opfer muss die Tötung **ausdrücklich**, also unmissverständlich, verlangt haben.

dd) Das Verlangen muss auch **ernstlich** gewesen sein. Hieran fehlt es, wenn der Getötete einem Irrtum oder einer psychischen Störung (Willensmängel) unterliegt. Darüber hinaus ist ein Verlangen nur ernstlich, wenn es auf einer tiefen Reflexion (statt einem spontanen Entschluss) beruht.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss gemäß § 15 **vorsätzlich** handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

IV. Aussetzung, § 221 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Der Täter muss **einen Menschen** entweder **in eine hilflose Lage versetzen (Nr. 1)** oder **trotz Beistandspflicht in einer hilflosen Lage im Stich lassen (Nr. 2)**.

In einer **hilflosen Lage** befindet sich das Opfer, wenn es eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr nicht selbst abwenden könnte und auch keine Hilfe Dritter zu erwarten wäre.

Der Täter **versetzt** das Opfer in eine hilflose Lage, wenn er diese Lage in objektiv zurechenbarer Weise durch eine Handlung verursacht.

Er **lässt es im Stich**, wenn er dem Opfer nicht hilft. **Beistandspflichtig** ist der Täter, wenn er als Garant verpflichtet ist, dem Opfer bei Lebens- oder Gesund-

Sonstige niedrige Beweggründe lassen sich nicht mit Stichworten (z.B. Eifersucht) begründen. Dahinter können sich verschiedene Umstände verbergen, die niedrige Beweggründe nahelegen oder auch nicht.

Diese „Rechtsfolgenlösung“ ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Sie soll im Einzelfall unverhältnismäßige Strafen verhindern und wird auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Ein Beispiel ist eine heimtückische Tötung nach schwersten Provokationen und Kränkungen des Täters durch das spätere Tatopfer.

Die Frage, ob der Täter das Opfer tötet oder sich straflos an dessen Suizid beteiligt, entspricht der Abgrenzung zwischen Fremd- und Selbstschädigung bzw. -gefährdung und erfolgt nach dem Kriterium der Tatherrschaft. Darauf wird im Rahmen der objektiven Zurechnung im 2. Teil vertieft eingegangen.

Die Qualifikationen der Aussetzung nach § 221 Abs. 2 und 3 werden im Folgenden nicht behandelt, da diese zu Beginn des Studiums kaum prüfungsrelevant sind.

Ggf. ist im Tatbestand noch die „normale“ Qualifikation nach § 221 Abs. 2 Nr. 1 zu prüfen. Dafür muss der Täter die Tat gegen sein Kind oder eine Person begehen, die ihm zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.

Bei den Fahrlässigkeitsdelikten gibt es keinen subjektiven Tatbestand. Die individuelle Vorwerfbarkeit wird erst in der Schuld erörtert.

heitsgefahren zu helfen. Dafür gelten die gleichen Anforderungen wie bei Garantenpflichten i.S.d. § 13. Insoweit gelten die im 2. Teil erörterten Regeln.

bb) Die hilflose Lage muss beim Opfer zu einer **konkreten Gefahr** des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung führen. Erforderlich ist eine naheliegende Möglichkeit des Schadenseintritts. Die Situation muss sich so zugespitzt haben, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob der Tod bzw. die schwere Gesundheitsschädigung eintritt oder nicht. Schwere Gesundheitsschädigung meint die in § 226 Abs. 1 genannten und ähnlich schwere Folgen.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss gemäß § 15 **vorsätzlich** handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

V. Fahrlässige Tötung, § 222

1. Tatbestand

a) Der Täter muss durch eine Handlung den **Tod eines Menschen** verursacht haben.

b) Der Täter muss objektiv **fahrlässig** handeln. Er muss objektiv eine Sorgfaltspflicht verletzt haben und der Eintritt des Todes muss objektiv vorhersehbar sein.

c) Der Erfolg muss **objektiv zurechenbar** sein, also gerade auf der Sorgfaltswidrigkeit beruhen.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld, insbesondere subjektive Fahrlässigkeit

B. Körperverletzungsdelikte

I. Körperverletzung, § 223 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der Täter muss einen anderen Menschen **körperlich misshandeln oder an der Gesundheit schädigen**.

aa) Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

bb) Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines nicht unerheblichen krankhaften Zustandes. Eine psychische Erkrankung reicht für eine Gesundheitsschädigung nur aus, wenn sie sich auch körperlich auswirkt.

b) Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss gemäß § 15 **vorsätzlich** handeln.

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

2. Rücktritt

Da der Rücktritt ein **persönlicher** Strafaufhebungsgrund ist, sind die Rücktrittsvoraussetzungen für jeden Mittäter einzeln zu prüfen. Wirken mehrere Mittäter am Tatort zusammen, richtet sich der Rücktritt nach **§ 24 Abs. 2**. Für denjenigen Mittäter, der die unmittelbare Tatausführung allein übernimmt, ist dagegen ein Rücktritt auch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 möglich, sodass er beim unbeendeten Versuch schon durch die Aufgabe der weiteren Tat zurücktreten kann. Nach h.M. können allerdings auch mehrere Mittäter am Tatort „gemeinsam“ im Fall des unbeendeten Versuchs durch ein freiwilliges Abstandnehmen von der Tat zurücktreten.

IV. Versuch und Anstiftung

Möglich ist die Anstiftung zum Versuch und die versuchte Anstiftung. Besonderheiten ergeben sich jeweils beim Tatbestand und Rücktritt.

1. Anstiftung zur versuchten Haupttat

Im objektiven Tatbestand ist zu beachten, dass auch eine **rechtswidrige Versuchstat** eine teilnahmefähige Haupttat ist. Im subjektiven Tatbestand genügt es jedoch nicht, dass der Anstifter meint, der Täter werde die Tat nur versuchen. Erforderlich ist vielmehr, dass der **Anstifter mit Vollendungsvorsatz handelt**, auch wenn der Haupttäter die Tat letztlich nicht vollenden konnte.

Für den Rücktritt des Anstifters gilt § 24 Abs. 2. Er muss also die Vollendung verhindern oder sich jedenfalls ernsthaft hierum bemühen.

2. Versuchte Anstiftung zum Verbrechen, § 30 Abs. 1

Nach § 30 Abs. 1 ist die **versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen** (§ 12 Abs. 1) strafbar. Die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen ist daher nur in Verbindung mit einer Sondervorschrift (z.B. § 159) strafbar. § 30 ist ähnlich wie §§ 26, 27 eine Zurechnungsnorm, sodass sie immer mit dem entsprechenden Straftatbestand zusammen geprüft werden muss.

Beispiel: A bietet T für die Tötung des O 50.000 €. T willigt zunächst ein und lässt sich 20.000 € Vorschuss zahlen. Er bekommt dann aber doch Bedenken, nimmt von der Tat Abstand und informiert die Polizei.

Der Obersatz könnte z.B. lauten: „A könnte sich wegen versuchter Anstiftung zum Totschlag gemäß §§ 212 Abs. 1, 30 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem er T Geld für die Tötung des O anbot.“ Die Prüfung ist an den Aufbau des versuchten Begehungsdeliktes angelehnt, sodass nach dem Obersatz kurz festzustellen ist, dass keine erfolgreiche Anstiftung vorliegt.

a) Tatbestand

Der **Tatentschluss** muss sich auf die Begehung eines hinreichend konkretisierten Verbrechens beziehen, also auf die vorsätzliche rechtswidrige Verbrechens-Tat eines anderen. Weiterhin muss der Anstifter sich vorstellen, beim ins Auge gefassten Täter den Tatentschluss hervorzurufen.

Beim **unmittelbaren Ansetzen** wird ähnlich wie bei der mittelbaren Täterschaft überwiegend vertreten, dass neben dem Ansetzen zum Kommunikationsakt des Bestimmens der Auffordernde den Kausalverlauf aus der Hand gegeben haben muss.

Im **Beispiel** beginnt der Anstiftungsversuch daher noch nicht, wenn A sagt: „Lieber T, ich biete dir 50.000 € für die Tötung des ...“, sondern erst, wenn er T alles mitgeteilt hat, was für die Tatausführung erforderlich ist.

Siehe dazu bereits den Fall zum Lockspitzel oben S. 35.

Die Annahme eines Erbietens (§ 30 Abs. 2 Alt. 2) ist eine besondere Form der versuchten Anstiftung. Wer anbietet, ein Verbrechen zu begehen, macht die Begehung des Verbrechens davon abhängig, dass das Angebot angenommen wird. Die Annahme des Angebots stellt daher ein Bestimmen dar.

b) Rücktritt

Der Rücktritt von der versuchten Anstiftung ist in § 31 Abs. 1 Nr. 1 speziell geregelt. Danach muss der Täter beim unbeeendeten Versuch den **Versuch aufgeben**. Beim beendeten Versuch muss er die **Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwenden**. Es kann jedoch auch ausreichen, wenn er sich **freiwillig und ernsthaft bemüht, die Tat zu verhindern**, § 31 Abs. 2.

V. Versuch und Beihilfe

Die versuchte Beihilfe ist, wie sich im Umkehrschluss aus § 30 ergibt, straflos. Strafbar ist daher **nur die Beihilfe zum Versuch**. Insoweit gelten die zur Anstiftung zum Versuch dargestellten Regeln entsprechend.

VI. Beteiligung beim Unterlassungsdelikt**1. Unterlassen und Mittäterschaft****a) Gemeinschaftliche Verwirklichung eines Unterlassungsdelikts**

Vereinbaren mehrere Handlungspflichtige bzw. Garanten gemeinsam, ihren Handlungspflichten nicht nachzukommen bzw. den Erfolg nicht abzuwenden, ist grundsätzlich **jeder von ihnen Unterlassungstäter**, sodass eine Zurechnung nach § 25 Abs. 2 nicht erforderlich ist. Etwas anderes gilt, wenn mehrere nur gemeinsam den Erfolg abwenden oder der Handlungspflicht nachkommen können.

b) Mittäterschaft durch Unterlassen neben Aktivtäter

Problematisch sind Konstellationen, in denen der Täter mit seinem Mittäter verabredet, dessen Begehungsdelikt nicht zu verhindern.

Beispiel: Der Vater hindert nach Absprache mit der Mutter diese nicht daran, das Kleinkind zu schlagen.

Teilweise wird argumentiert, dass es einer Mittäterschaft nicht bedarf. Der Täter begehe ein Unterlassungsdelikt in unmittelbarer Täterschaft, weil es gleichgültig sei, ob der Erfolg durch einen anderen Begehungstäter oder eine andere Ursache herbeigeführt werde. Bei der Unterlassungstat sei nicht die Tatherrschaft im Sinne einer aktiven Beherrschung maßgeblich, sondern die Verletzung der Garantenpflicht. Die Rspr. meint, der Unterlassende könne in solchen Fällen nur Mittäter sein, wenn er Täterwillen habe. Vielfach wird aber auch nur eine Beihilfe zur Tat des Aktivtäters angenommen, da der Unterlassende keinen wesentlichen Tatbeitrag erbringe und daher keine Tatherrschaft habe.

2. Unterlassen und Anstiftung**a) Anstiftung durch Unterlassen**

Unter Hinweis auf die **erforderliche Kommunikationsbeziehung** zwischen Anstifter und Haupttäter wird die Möglichkeit einer Anstiftung durch Unterlassen überwiegend grundsätzlich abgelehnt. Nach a.A. soll es genügen, dass der Unterlassende verpflichtet ist, mit dem Täter zu kommunizieren, um die Entstehung des Tatentschlusses zu verhindern.

b) Anstiftung zum Unterlassen

Ein vorsätzliches rechtswidriges Unterlassungsdelikt ist eine teilnahmefähige Haupttat, sodass derjenige, der den Unterlassungstäter überredet, seiner Handlungs- oder Erfolgsabwendungspflicht nicht nachzukommen, Anstifter ist. Eine Garantenstellung muss der Anstifter nicht haben, da für ihn eine Begehungstat vorliegt. Nach neuer Rspr. des BGH ist die Garantenpflicht ein **besonderes persönliches Merkmal** i.S.d. § 28 Abs. 1.

Das Problem der Beteiligung durch Unterlassen eines Garanten stellt sich auch, wenn keine Verabredung zwischen dem Unterlassenden und dem Aktivtäter stattgefunden hat. Also z.B., wenn der Vater untätig zuschaut, wie ein beliebiger Dritter das Kind schlägt.

3. Unterlassen und Beihilfe

a) Beihilfe durch Unterlassen

Es liegt zumindest eine Beihilfe durch Unterlassen vor, wenn der Garant das Begehungsdelikt eines anderen nicht verhindert. Durch Unterlassen kann nach allgemeiner Ansicht der Überwachergarant auch Hilfe leisten, der nicht verhindert, dass die zu überwachende Person eine Beihilfe begeht.

Beispiel: Der Vater V verhindert es nicht, dass sein 10-jähriger Sohn dem T einen Stock reicht, obwohl V weiß, dass T mit dem Stock den O schlagen wird.

b) Beihilfe zum Unterlassen

Eine Beihilfe zum Unterlassungsdelikt als vorsätzliche rechtswidrige Tat eines anderen ist nur denkbar durch Bestärken des Tatentschlusses.

D. Konkurrenzen

Hat der Täter mehrere Straftatbestände oder einen Tatbestand mehrfach verwirklicht, kann ein **Konkurrenzverhältnis** zwischen den einzelnen Gesetzesverletzungen bestehen. Das Gesetz unterscheidet zwischen **Tateinheit** (§ 52 – auch Idealkonkurrenz genannt) und **Tatmehrheit** (§ 53 – auch Realkonkurrenz genannt). Für das strafrechtliche Gutachten spielt noch die Gesetzeskonkurrenz eine Rolle, die auch als „unechte“ Konkurrenz bezeichnet wird. Konkurrenzen sind in der Klausur spätestens im Rahmen des Gesamtergebnisses anzusprechen, teilweise bietet sich auch schon eine „Abschichtung“ am Ende der jeweiligen Tatkomplexe an.

Der Täter kann nur dann durch eine Handlung dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzen, wenn verschiedene Opfer betroffen sind. Verletzt er dasselbe Opfer mit mehreren Verhaltensweisen, die als natürliche Einheit zu betrachten sind, handelt es sich nur um eine Tatbestandsverwirklichung und damit nicht um ein Konkurrenzproblem.

Beispiel: Schlägt T mehrfach hintereinander auf O ein, begeht er nur eine Körperverletzung. Schlägt er direkt hintereinander zwei Opfer, macht er sich wegen zweifacher, tateinheitlicher Körperverletzung strafbar.

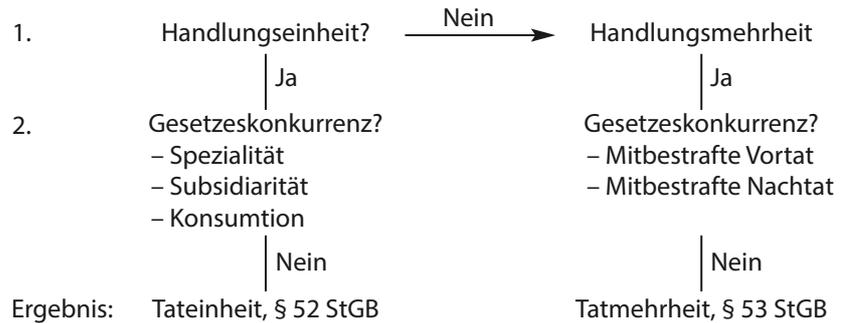
Verletzt eine Handlung nicht höchstpersönliche Rechtsgüter verschiedener Personen, liegt dennoch nur eine Gesetzesverletzung vor. Auch dann gibt es keine Konkurrenzfragen.

Beispiel: T entwendet mithilfe eines Gabelstaplers eine Palette mit Waren und lädt diese auf seinen LKW. Die Waren gehören 20 verschiedenen Eigentümern. – Es liegt nur eine Handlung und damit auch nur ein Diebstahl vor, obwohl mehrere Personen betroffen sind.

Bei den Konkurrenzen herrscht bei vielen Studierenden oftmals Verwirrung, was teilweise daran liegt, dass die Begrifflichkeiten nicht immer einheitlich verwendet werden. Wenn man festgestellt hat, dass überhaupt mehrere Gesetzesverletzung vorliegen, ist die (gedankliche) Prüfungsreihenfolge jedoch denkbar einfach:

Der Unterschied zwischen Tateinheit und Tatmehrheit ist für die Strafzumessung von Bedeutung. Bei Tateinheit wird gemäß § 52 Abs. 1 nur auf eine Strafe erkannt. Wie dann der Strafraum bestimmt wird, ist in § 52 Abs. 2 geregelt. Bei Tatmehrheit wird für jede Tat eine Einzelstrafe und aus diesen Einzelstrafen dann nach Maßgabe des § 54 eine Gesamtstrafe gebildet. Die Strafzumessung müssen Sie in der Klausur jedoch nicht darstellen.

Mehrere Gesetzesverletzungen



I. Handlungseinheit

Bei Handlungseinheit verwirklicht der Täter die Gesetzesverletzungen durch „dieselbe Handlung“. Es werden drei Arten unterschieden.

1. Handlung im natürlichen Sinn

Hier führt eine einzige Willensbetätigung zu einer einzigen Körperbewegung (positives Tun) oder einer pflichtwidrigen Nichtbetätigung (Unterlassen).

Beispiel: T fährt aus Unachtsamkeit über eine rote Ampel und kollidiert mit einem anderen Wagen. Der Fahrer dieses Wagens stirbt, der Beifahrer wird verletzt.

2. Natürliche Handlungseinheit

Bei der natürlichen Handlungseinheit werden mehrere Handlungen im natürlichen Sinn zu einer Handlung verbunden. Dies ist der Fall, wenn im Wesentlichen gleichartige, strafrechtlich erhebliche Betätigungen von einem einheitlichen Willen getragen sind und zwischen ihnen ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln auch aus Sicht eines Dritten als **einheitliches zusammengehöriges Tun** darstellt.

Beispiel: T bricht unmittelbar hintereinander drei verschiedene Pkw auf, die auf der Straße nebeneinander parken, um jeweils Wertsachen zu entwenden. – Es handelt sich um mehrere Körperbewegungen, die jedoch zur natürlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden können, da T sie innerhalb eines Geschehens und aufgrund eines Tatentschlusses vorgenommen hat. Der BGH bejaht daher eine natürliche Handlungseinheit. Es liegen auch anders als im Paletten-Fall (vgl. S. 41) mehrere Gesetzesverletzungen, und nicht nur ein Diebstahl vor, da T vor der Wegnahme jeweils den Pkw aufbrechen muss und damit einen neuen Rechtsgutsangriff begeht.

3. Rechtliche Handlungseinheit

Hier werden mehrere Handlungen im natürlichen Sinne aus rechtlichen Gründen zu einer Handlung verbunden. Dies ist z.B. der Fall beim Raub, wo die Kombination aus Zwangsanwendung und Wegnahme den Tatbestand des § 249 Abs. 1 erfüllt. Teilweise wird auch die „Verklammerung“ mehrerer Handlungen durch ein Dauerdelikt hierunter gefasst.

II. Handlungsmehrheit

Liegt keine Handlungseinheit vor, ist zwangsläufig Handlungsmehrheit gegeben.

III. Gesetzeskonkurrenz

Nach der Feststellung, ob Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit vorliegt, ist zu prüfen, ob bestimmte Gesetzesverletzungen **im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten**. Die zurücktretenden Gesetzesverletzungen sind dann in der Praxis für den Schuldspruch und in der Klausur bei der Feststellung des Gesamtergebnisses irrelevant.

Die Fallgruppen überschneiden sich teilweise. Häufig liest man in der Praxis schlicht: „Der Tatbestand ... tritt zurück.“